



Günter-Bimmerle-Halle
STADT OPPENAU

**Vereinbarung über die Nutzung
der Günter - Bimmerle - Halle in Oppenau**

Zwischen der Stadtverwaltung Oppenau, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Uwe Gaiser

- als Vermieter -

und _____
(Name, Anschrift)

(PLZ Wohnort)

(Telefon-Nr.)

- als Mieter -

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung der Günter-Bimmerle-Halle
(GBH) geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadtverwaltung Oppenau überlässt dem Mieter die Nutzung der GBH

zu 1/3 2/3 ganz Kulturhalle Sporthalle in Oppenau
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

am _____ von _____ Uhr bis _____, _____ Uhr

für _____
(Art der Veranstaltung)

§ 2 Nutzung der Räume

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Nutzungsart der Räume ohne die
Zustimmung des Vermieters nicht zu ändern.

- 2.** Dem Mieter ist das Lagern von Waren für seinen Wirtschaftsbetrieb nur innerhalb der ihm überlassenen Räume gestattet. Nach Abschluss der Veranstaltung müssen sämtliche Waren grundsätzlich aus den Wirtschaftsräumen entfernt werden.
- 3.** Im Falle einer reinen Reihenbestuhlung müssen die Sitzplätze unverrückbar befestigt sein (Befestigungsmöglichkeiten befinden sich an den Stühlen). Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45cm aufweisen.
- 4.** Während einer Veranstaltung muss die Sicherheitsbeleuchtung (Kennzeichnung der Fluchtwege) eingeschaltet sein.
- 5.** Vor einer Veranstaltung ist eine Generalprobe möglich. Der Probetermin ist vorher mit dem Nutzer, der die Halle während dieser Zeit normalerweise belegt, abzusprechen. Sollten weitere Proben erforderlich sein, sind diese nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter außerhalb der normalen Nutzungszeit abzuhalten.

§ 3 Betriebseinrichtungen und Inventar

- 1.** Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Vermietung die Betriebseinrichtung und das Inventar zur Verfügung.
- 2.** Die Betriebseinrichtungen und das Inventar sind in einem Verzeichnis, das dieser Vereinbarung als Anlage angeschlossen und Bestandteil der Vereinbarung ist, angeführt.
- 3.** Der Mieter verpflichtet sich, die Halle einschließlich Betriebseinrichtungen und Inventar pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten in sauberem, dauernd gebrauchsfähigem Zustand zu unterhalten. Beschädigte und in Verlust geratene Inventargegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.
- 4.** Die Gerätschaften dürfen nur von sachkundigen und eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 4 Einweisung und Übergabe

- 1.** Der Vermieter übergibt und übernimmt durch das von ihm beauftragte Hallenpersonal die Halle einschließlich Betriebseinrichtungen und Inventar. Der Mieter hat sich rechtzeitig vor Nutzungsbeginn mit dem Hallenpersonal in Verbindung zu setzen und die Übergabe/ Übernahme sowie die Einweisung abzustimmen. Beschädigungen und Verluste, insbesondere im Bereich des Inventars, werden durch den Vermieter festgestellt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

2. Bei der Übergabe hat der Mieter eine Kaution in Höhe von 1.500,- € in bar zu entrichten. Der Betrag wird bei Rechnungsstellung verrechnet. Der Mieter hat den Hallenschlüssel beim Hallenpersonal gegen Empfangsbestätigung und 35,- Euro Kaution pro Schlüssel abzuholen und nach der Veranstaltung auch dort wieder abzugeben.

3. Schäden hat der Mieter sofort dem Hallenpersonal zu melden.

4. Für Schäden, sowie für alle aus der Unterlassung der in Absatz 3 genannten Meldepflicht erwachsenden Nachteile, haftet der Mieter in vollem Umfang.

§ 5 Reinigung der Halle und der Nebenräume

1. Die Halle ist nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Einrichtungsgegenstände müssen sich in einem sauberen, ordentlichen und aufgeräumten Zustand befinden.

2. Die Tische sind abzuwaschen und trockenzureiben, die Stühle sind abzubürsten.

3. Sämtlicher Abfall ist vom Mieter selbst zu beseitigen.

4. Kosten, die dem Vermieter durch Nichteinhaltung der Absätze 1 bis 3 entstehen, sind vom Mieter zu erstatten.

5. In allen Räumen ist generelles Rauchverbot. Der Mieter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen (Ordner) sicherzustellen.

§ 6 Hallenbenutzungsmieten/ Hallenbuch

1. Die Hallenbenutzungsmieten richten sich nach der vom Gemeinderat der Stadt Oppenau beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Nutzung ist in das Hallenbuch einzutragen.

§ 7 Aufsicht und Nachprüfung/ Überwachung

1. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.

- 2.** Der Vermieter bzw. dessen Beauftragte sind befugt, eine ständige Aufsicht über die Mietsache auszuüben und zu diesem Zweck nach ihrem Ermessen im Beisein des Mieters oder dessen Beauftragten die Räume zu betreten.
- 3.** Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Aufsichtskräfte in ausreichender Zahl abzustellen. Dies gilt insbesondere bei Tanzveranstaltungen.

§ 8 Haftung

- 1.** Der Vermieter überlässt dem Mieter die Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte, sowie die Außenanlagen und Parkplätze jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.
- 2.** Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräten stehen.
- 3.** Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter. Die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bediensteten und Beauftragten.
- 4.** Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 5.** Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstücks-Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 6.** Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

7. Der Mieter ist verpflichtet, für sich und seine Bediensteten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Schäden gegenüber Dritten abzuschließen. Für alle aus der Unterlassung dieser Verpflichtung erwachsenden Nachteile haftet ausschließlich der Mieter.

8. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zustand der Räume, die Lagerung von Gegenständen und die Inbetriebnahme aller Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen und den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

9. Je nach Größe der Veranstaltung hat der Mieter einen Ordnungsdienst zu bestimmen, der die Kraftfahrzeuge der Gäste auf dem Parkplatz einweist.

10. Der Vermieter haftet grundsätzlich nicht, für die in der Halle aufbewahrten Lebensmittel, Genussmittel und Getränke.

11. Die Lautstärke ist auf ein Maß zu begrenzen, das eine Störung der Nachbarschaft ausschließt.

12. Sollte nach den gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen eine Feuersicherheitswache erforderlich sein, ist die Sicherheitswache vom Mieter bei der örtlichen Feuerwehr zu beantragen. Die Feuersicherheitswache ist so zu postieren, dass die Szenenfläche klar überblickt und ungehindert eingesehen werden kann. Vor Beginn der Veranstaltung ist von der Feuersicherheitswache die Funktionsfähigkeit der Wandhydranten zu überprüfen. Siehe hierzu insbesondere den dieser Vereinbarung angeschlossenen Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung.

§ 9 Konzession, Polizeistundenverlängerung und GEMA

Der Mieter ist verpflichtet,

- a) Konzession für die Bewirtschaftung,
- b) Polizeistundenverlängerung,
- c) GEMA-Genehmigung und -Abrechnung,

sofern erforderlich, rechtzeitig zu beantragen und die Gebühren hierfür zu entrichten.

§ 10 Umsatzsteuer

Zum Mietvertrag der Mehrzweckhalle Oppenau wird bestätigt, dass der Mieter:

1. Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG ist;
2. ausschließlich steuerpflichtige Umsätze nach § 1 Abs. 1 UStG tätigt;
3. kein Kleinunternehmer nach § 19 UStG ist bzw. in diesem Fall zur Regelbesteuerung optiert hat;
4. während der Mietdauer nicht an Personen bzw. Unternehmer untervermietet, auf die die Punkte 1. bis 3. nicht zutreffen.

Nicht zutreffendes bitte streichen!

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberkirch.

Oppenau, den _____

Der Mieter:

Der Vermieter:
Stadtverwaltung Oppenau
